

1. Die gesellschaftlichen Gerichte werden bei Vergehen nur dann tätig, wenn ihnen die Strafsache, über die sie entscheiden sollen, vom Untersuchungsorgan, vom Staatsanwalt oder vom Gericht **übergeben** worden ist.

2. **Voraussetzungen für die Übergabe** sind gemäß § 28 Abs. 1 in Übereinstimmung mit § 58 StPO:

- die nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit der Straftat, die besonders durch das Ausmaß der eingetretenen oder beabsichtigten Folgen der Tat und die Art und Schwere der Schuld des Täters gekennzeichnet wird,
- die Erwartung einer wirksamen erzieherischen Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht auf den Täter, die maßgeblich von der Straftat und der * Persönlichkeit des Täters abhängig ist,
- die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und das Zugeben der Rechtsverletzung durch den Täter.³

3. Die entscheidende Voraussetzung für eine Übergabe ist die **nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit der Straftat**. Der Grad der Gesellschaftswidrigkeit einer Handlung ergibt sich aus der Beurteilung der objektiven und der subjektiven Seite der Tat in ihrer Einheit. Dabei sind die Folgen der Tat und die Schuld des Täters besonders zu prüfen.

Nicht erheblich gesellschaftswidrig ist nicht gleichbedeutend mit geringfügig. Damit wird eine klare Abgrenzung zu § 3 erreicht.

Vergehen, die vor gesellschaftlichen Gerichten behandelt werden, sind keine gesellschaftlich unbedeutenden Handlungen.

Bei fahrlässigen Straftaten kann eine Übergabe auch dann erfolgen, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist. Für den erheblichen Schaden kann keine ziffermäßige Grenze gezogen werden.

Zu den **Folgen der Tat** gehören sowohl materielle als auch ideelle Schäden sowie

die Herbeiführung bestimmter Gefahrenzustände. Bei einer Reihe von Vergehen, insbesondere bei Eigentumsdelikten, spielt das Ausmaß des verursachten materiellen Schadens häufig eine große Rolle für die Beurteilung der Gesellschaftswidrigkeit der Tat (vgl. OGNJ 1972/13, S. 395).

4. Eine Übergabe setzt voraus, daß eine **wirksame erzieherische Einflußnahme durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten** ist.

Eine **Übergabe** an das gesellschaftliche Gericht ist grundsätzlich **ausgeschlossen**, wenn der Täter vorbestraft oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat wegen eines Vergehens von einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Sie ist jedoch möglich, wenn zwischen der früheren oder der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang besteht oder unter Berücksichtigung der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten ist (§ 23 Abs. 2 SchKO, § 25 Abs. 2 KKO).

5. Die **vollständige Aufklärung des Sachverhalts** bezieht sich auf alle wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters. Für eine Übergabe ist nicht maßgebend, ob der Sachverhalt einfach oder kompliziert ist, sondern ausschlaggebend ist die vollständige Aufklärung des Sachverhalts.

Für die Übergabe ist ferner notwendig, daß der **Täter seine Tat zugibt**.

6. Ob eine Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht erfolgen kann oder ein Verfahren vor dem staatlichen Gericht stattfinden soll (z. B. ein Strafbefehlsverfahren), hängt davon ab, daß durch die Übergabe die erforderliche gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht wird, die Schwere der Straftat und die ihr entsprechende Auswahl von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Übergabe gestattet, im Hinblick auf